

Massenbachhausen

Bebauungsplan „Graswiesen, 1. Änderung“

Artenschutzrechtliche Prüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

CEV Handelsimmobilien GmbH

New-York-Ring 6
22297 Hamburg

Auftragnehmer:

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung:

Nadja Schäfer, M. Sc. Biol.

Projektbearbeitung:

Sarah Herrmann, B. Sc. Umweltnaturwissenschaften

Projektnummer:

22.141

Stand:

22.08.2024

INHALT**SEITE**

1	Hintergrund und Zielsetzung	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Methodik	2
4	Ergebnisse	3
5	Bewertung.....	3
6	Zusammenfassung und Fazit	4

1 Hintergrund und Zielsetzung

Die CEV Handelsimmobilien GmbH plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Graswiesen, 1. Änderung“, der den Abbruch des bestehenden Netto-Markts in der Heilbronner Straße 99 und die anschließende Neubebauung der Fläche in größerem Umfang vorsieht. Das Plangebiet umfasst die Flst.-Nr. 891/12, 891/13 und 891/14 sowie Teile von Flst.-Nr. 7335/1 (Heilbronner Straße) der Gemarkung Massenbachhausen. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde am 07.09.2022 eine ökologische Übersichtsbegehung im Untersuchungsgebiet (Abb. 1) durchgeführt, bei der eine potenzielle Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppe Reptilien – insbesondere der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – festgestellt wurde.¹ Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen bzw. entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen definieren zu können, wurden weiterführende Untersuchungen während der Aktivitätsphase von Reptilien zwischen April und September durchgeführt.

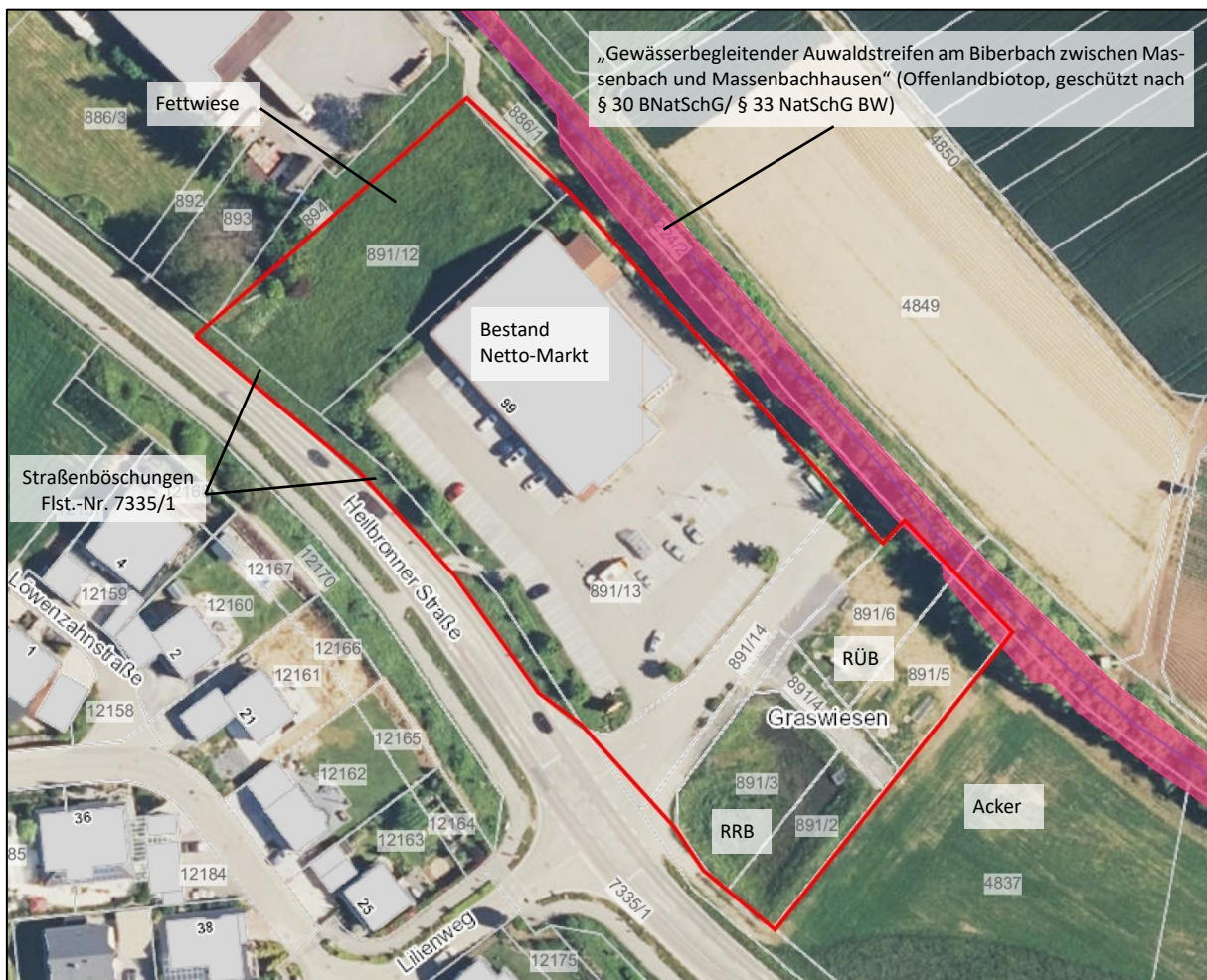


Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rote Markierung) mit Regenüberlaufbecken (RÜB) und Regenrückhaltebecken (RRB) im Südosten, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

¹ roosplan (2023): Massenbachhausen, Bebauungsplan „Graswiesen, 1. Änderung“ – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Stand: 27.10.2023

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.² Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3 Methodik

Zur Erfassung von Reptilien wurden vier Begehungen während der Aktivitätszeit der Zauneidechse an Tagen mit geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, sonnig bis leicht bewölkt, warm) durchgeführt (Tab. 1).

Tab. 1: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der Reptilien-Erfassung im Jahr 2024

	Datum	Kartierer	Uhrzeit	Temperatur (°C)	Wetter
Begehungen	10.05.	S. Herrmann	14:30 - 15:30	23	Sonnig, leicht bewölkt, leichte Brise
	06.06.	S. Herrmann	13:00 - 14:00	24	Sonnig, leicht bewölkt, leichte Brise
	26.06.	S. Herrmann	11:30 - 13:00	25	Sonnig, wolkenlos, windstill
	15.07.	S. Herrmann	10:30 - 12:00	24	Sonnig, wolkenlos, leichte Brise

Bei den Untersuchungen wurden im gesamten Untersuchungsgebiet potenziell geeignete Habitatstrukturen langsam abgesprochen. Die sonnenexponierten Straßenböschungen an der Heilbronner Straße (Abb. 2), der südostexponierte Gehölzrand im Nordwesten (Abb. 3) und die Böschungen am RRB (Abb. 4) und RÜB (Abb. 5) wurden besonders intensiv nach Reptilien abgesucht. Das RRB war nicht begehbar, sondern nur von außen einsehbar, da das Tor stets

² Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

verschlossen war. Aufgrund der starken und dichten Wüchsigkeit der Fettwiese auf Flst.-Nr. 891/12 (vgl. Abb. 3) war diese während der Begehungen nur schwer einsehbar. Daher lag das Hauptaugenmerk auf den Saumbereichen entlang der Fettwiese sowie deren unmittelbarer Umgebung (vgl. Abb. 1, Flst.-Nr. 892-894 und 886/1 der Gemarkung Massenbachhausen).



Abb. 3: Sonnenexponierte Straßenböschungen an der Heilbronner Straße, 15.07.2024



Abb. 4: Blüten- und insektenreiche Fettwiese mit Gehölz im Nordwesten des Untersuchungsgebiets, 10.05.2024



Abb. 5: Böschungen am RRB, 10.05.2024



Abb. 6: Gemähte Beckendecke am RÜB, 06.06.2024

4 Ergebnisse

Innerhalb des Plangebiets und dessen nahem Umfeld konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Während der vier Begehungen herrschten bestmögliche Witterungsbedingungen für die Aktivität der potenziell vorkommenden Zauneidechsen sowie anderer Reptilienarten. Es wurden keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet festgestellt.

5 Bewertung

Bei den durchgeführten Begehungen wurden trotz optimaler Witterungsverhältnisse keine Reptilien festgestellt. Im Nahbereich des Bestandsgebäudes des Netto-Supermarkts war dies aufgrund der starken Erhitzung der versiegelten und wenig begrünten Flächen auch sehr

unwahrscheinlich. Die Zierrabatte werden zudem durch regelmäßige Mahd gepflegt und häufig von der Kundschaft des Supermarkts sowie Spaziergängern mit Hunden betreten. Diese andauernde Störung macht die Bereiche unattraktiv für Reptilien. Der Saumbereich des Auwaldstreifens ist größtenteils beschattet und daher ebenfalls unattraktiv als Reptilienlebensraum.

In den Randbereichen des Plangebiets sind zwar teilweise hochwertigere Habitatstrukturen für die Artengruppe vorhanden, allerdings sind auch diese in ihrer Eignung als potenzieller Lebensraum eingeschränkt. So weist die nördlich des Bestandsgebäudes befindliche Fettwiese zwar eine sehr hohe Insektenabundanz (v.a. Heuschrecken) auf, eine Nutzung als Sonnenplatz durch Zauneidechsen ist aufgrund der starken Beschattung durch die Vegetation (Durchschnittshöhe 1,50 m bis 1,80 m, keine Mahd) jedoch nicht gegeben. Die unmittelbar angrenzenden Flächen im Norden werden durch Bäume beschattet. Das Flst.-Nr. 886/1 hingegen ist durchgehend stark besonnt. In beiden Fällen erfüllen die Flächen nicht die Anforderungen an einen idealen Eidechsenlebensraum.

Die Vegetation auf der Beckendecke des RÜB war zu den Begehungsterminen meist dicht bewachsen und im Jahr 2024 aufgrund des regenreichen Frühjahrs/Frühsummers sehr schnellwüchsig. Ende Mai wurde die Wiese großflächig gemäht und war infolgedessen sehr trocken (vgl. Abb. 5). Die Wiesenfläche eignet sich daher nur temporär als Jagd- bzw. Sonnenplatz für Reptilien. Da das RÜB und das RRB nach Süden hin von einer starkwüchsigen Wirtschaftswiese (Weidelgras, keine Mahd) – und damit einhergehend starken Beschattung – begrenzt werden, ist auch hier von einer reduzierten Eignung für Reptilien auszugehen.

Die Böschungen an der Heilbronner Straße eignen sich aufgrund der gelegentlichen Mahd sowie der vereinzelt vorhandenen Mäuselöcher als Versteck- und Ruheplätze für Zauneidechsen. Der stark frequentierte Straßenverkehr hat jedoch eine Barrierewirkung, was das Einwandern der Art ins Untersuchungsgebiet sehr unwahrscheinlich macht.

Da keine Nachweise von streng geschützten Reptilien im Untersuchungsgebiet erbracht wurden, sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe ausgeschlossen. Schutzmaßnahmen sind für Reptilien folglich nicht erforderlich. Es sind lediglich die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten, die in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung unter Kapitel 4.1 beschrieben wurden.³

6 Zusammenfassung und Fazit

Die CEV Handelsimmobilien GmbH plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Graswiesen, 1. Änderung“, der den Abbruch des bestehenden Netto-Markts in der Heilbronner Straße 99 und die anschließende Neubebauung der Fläche in größerem Umfang vorsieht. Das Plangebiet umfasst die Flst.-Nr. 891/12, 891/13 und 891/14 sowie Teile von Flst.-Nr. 7335/1 (Straßenböschungen der Heilbronner Straße) der Gemarkung Massenbachhausen. In Zusammenhang mit

³ roosplan (2022): Massenbachhausen, Bebauungsplan „Graswiesen, 1. Änderung“ – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Kapitel 4.1, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V) ausschließlich V3 (Reptilienkartierung). Stand: 27.10.2023

dem Vorhaben wurde am 07.09.2022 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt, anhand derer weiterer Untersuchungsbedarf für die Artengruppe Reptilien festgestellt wurde.

Anhand vier Begehungsterminen wurde das Vorkommen von Reptilien, speziell der Zauneidechse, im Untersuchungsgebiet überprüft. Bei den durchgeführten Begehungen wurden trotz optimaler Witterungsverhältnisse keine Reptilien festgestellt. Innerhalb des Plangebiets rund um das Bestandsgebäude war dies aufgrund des anthropogenen Nutzungsdrucks, der starken Besonnung und der wenigen strukturarmen Grünflächen auch unwahrscheinlich. Der Randbereich des Plangebiets bietet zwar potenziell hochwertigere Habitatstrukturen für die Artengruppe der Reptilien, allerdings sind auch diese in ihrer Eignung als Lebensraum eingeschränkt.

Da keine Nachweise von streng geschützten Reptilien im Untersuchungsgebiet erbracht wurden, sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe ausgeschlossen. Schutzmaßnahmen sind für Reptilien folglich nicht erforderlich. Es sind lediglich die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten, die in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung unter Kapitel 4.1 beschrieben wurden.⁴

⁴ roosplan (2022): Massenbachhausen, Bebauungsplan „Graswiesen, 1. Änderung“ – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Kapitel 4.1, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V) ausschließlich V3 (Reptilienkartierung). Stand: 27.10.2023